

53. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 26. März 2014

Top 5: Die strafrechtliche Verfolgung und Unterdrückung Homosexueller nach 1949 muss aufgearbeitet werden

Antrag

Der Fraktion der SPD

Der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 16/5282

Vizepräsident Daniel Düngel: Vielen Dank, Herr Kollege Kamieth. – Für die FDP-Fraktion spricht jetzt Herr Kollege Wedel.

Dirk Wedel (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Herbst 2012 hat sich der Landtag mit breiter Mehrheit dafür ausgesprochen, sich für eine Rehabilitierung der nach 1949 verurteilten Homosexuellen einzusetzen. Bereits damals habe ich hier im Hohen Haus gesagt, dass mit der Rehabilitierung ein unrühmliches Kapitel der deutschen Rechtsgeschichte abgeschlossen würde.

Bis zum Jahr 1994, als die liberale Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger die letzte Diskriminierung von Homosexuellen im Strafrecht beseitigen konnte, war es eine lange Entwicklung. Der Weg von der Constitutio Criminalis Carolina aus dem Jahr 1532, die sogenannte „widernatürliche Unzucht“ mit dem Feuertod bestrafte, über das Preußische Allgemeine Landrecht, das Zuchthaus und Verbannung vorsah, das Reichsstrafgesetzbuch von 1935, das – außer in minderschweren Fällen – noch eine Gefängnisstrafe forderte, bis zur ersten großen Reform im Jahr 1969 und der Entkriminalisierung 1994 war in der Tat lang.

Dabei ist aus heutiger Sicht nicht nur erschreckend, dass Homosexualität bis 1935 in einem Atemzug mit der Schändung von Tieren genannt wurde, sondern auch, dass Konrad Adenauer noch 1962 befürchtete – ich zitiere mit Erlaubnis des Präsidenten – „die Entartung des Volkes und der Verfall seiner sittlichen Kräfte“ wären die Folge einer Legalisierung.

Statistiken sprechen von ca. 50.000 Menschen, die aufgrund der §§ 175 und 175a StGB verurteilt wurden. Für die fast ausschließlich betroffenen Männer bedeutete dies ein Klima der Angst und Einschüchterung, der gesellschaftlichen Ächtung und oft auch die Zerstörung ihrer Existenz.

Bereits im Wahlprogramm der FDP zur Bundestagswahl 1980 haben wir gefordert, den sogenannten Schwulenparagrafen endgültig zu streichen, um Homosexuelle rechtlich und gesellschaftlich gleichzustellen. Der Deutsche Bundestag hat sich aber erst in seiner 14. Wahlperiode formell bei den betroffenen Bürgern entschuldigt – ich zitiere –, „die durch die drohende Strafverfolgung in ihrer Menschenwürde, in ihren Entfaltungsmöglichkeiten und in ihrer Lebensqualität empfindlich beeinträchtigt wurden“.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, nicht nur wir haben in der Debatte zur Bundesratsinitiative im Herbst 2012 Bedenken geäußert, ob man die Urteile, die nachkonstitutionell ergangen sind, aus rechtsstaatlicher Sicht aufheben könne. Auch der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat sich im Mai des letzten Jahres mit diesem Gesichtspunkt beschäftigt. Denn mit der Rechtskraft des Urteils ist ein Verfahren abgeschlossen. Aber – und dieses Aber ist wichtig – das Recht bedarf einer regelmäßigen Fortentwicklung. Und wir dürfen die Diskriminierung, die § 175 StGB auch nach 1969 innewohnte, nicht verleugnen.

(Beifall von der FDP)

Sie widerspricht und widersprach auch schon damals der Europäischen Menschenrechtskonvention, wie der EGMR 1981 erstmals in einem vergleichbaren Fall festgestellt hat, und unseren Verfassungsgrundsätzen. Der frühere Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Manfred Bruns, äußerte in der Anhörung, es gehe um die – ich zitiere – „Korrektur eines kollektiven Versagens“ der Justiz.

Der Staat hat über viele Jahre in die Intimsphäre der Bürger eingegriffen, und zwar nicht, weil sonst jemand zu Schaden gekommen wäre, sondern weil das Sittengesetz Maßstab war. Diese Jahrzehnte gehören zur deutschen Rechtsgeschichte. Es ist daher gut und richtig, diese Zeit aufzuarbeiten. Diskriminierende Gesetze und aus heutiger Sicht fragwürdige Sittenlehren müssen Gegenstand des justiz- und sozialhistorischen Diskurses sein.

Der Deutsche Bundestag hat unter der schwarz- gelben Bundesregierung endgültig den Weg für die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld freigemacht und mit Bundesmitteln in Höhe von 10 Millionen € eine gute finanzielle Erstausrüstung gewährleistet.

26.03.2014 Plenarprotokoll 16/53

Unter dem Kuratoriumsvorsitz von Sabine Leutheusser-Schnarrenberger gehört auch diese Aufarbeitung zu ihren vordringlichen Aufgaben. Wenn weitere Akteure hinzutreten, können wir das nur begrüßen.

Der § 175 StGB wirft ein Licht nicht nur auf das Verständnis der Worte „Toleranz“ und „Antidiskriminierung“ in rechtspolitischer Hinsicht, sondern auch auf die Gesellschaft der frühen Bundesrepublik. Daher begrüßen wir den heutigen Antrag ausdrücklich. – Vielen Dank.

(Beifall von der FDP und der SPD)

Vizepräsident Daniel Dündel: Vielen Dank, Herr Kollege Wedel. – Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Rydlewski für die Piratenfraktion.